



PRESSEMITTEILUNG Nr. 150/23

Luxemburg, den 28. September 2023

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-320/21 P und C-321/21 P | Ryanair/Kommission

Staatliche Beihilfen zugunsten von SAS während der Covid-19-Pandemie: Der Gerichtshof weist die Klagen von Ryanair betreffend den von Schweden und Dänemark im April 2020 eingeführten Darlehensgarantien endgültig ab

Im April 2020 meldeten Dänemark und Schweden bei der Kommission zwei unterschiedliche Beihilfemaßnahmen zugunsten des Luftfahrtunternehmens SAS an, bei denen es sich jeweils um eine Garantie für eine revolvingende Kreditfazilität bis zum einem Höchstbetrag von 1,5 Mrd. schwedische Kronen (SEK) handelte. Mit diesen Maßnahmen sollten die Schäden teilweise ausgeglichen werden, die SAS durch die Annullierung oder die Verschiebung ihrer Flüge wegen der im Rahmen der Covid-19 Pandemie eingeführten Reisebeschränkungen entstanden waren. Die Kommission genehmigte diese staatlichen Beihilfen mit Beschlüssen vom 15. April 2020¹ und vom 24. April 2020².

Gegen diese Beschlüsse erhob Ryanair Klagen beim Gericht der Europäischen Union. Mit Urteilen vom 14. April 2021³ wies das Gericht diese Klagen ab und stellte fest, dass die streitigen Beihilfemaßnahmen mit dem Unionsrecht im Einklang stünden. Da SAS einen Marktanteil besitze, der deutlich höher sei als der ihres nächstgrößeren Wettbewerbers in Dänemark und Schweden, und sie von den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stärker betroffen gewesen sei, stellten diese Beihilfen insbesondere keine rechtswidrige Diskriminierung dar.

Ryanair legte gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof ein. Mit seinen heutigen Urteilen **weist der Gerichtshof alle von Ryanair geltend gemachten Argumente zurück und bestätigt somit die Urteile des Gerichts.**

Der Gerichtshof betont insbesondere, dass die in Rede stehende Beihilfemaßnahme auf SAS beschränkt werden durfte. Sie musste nicht allen Unternehmen zugutekommen, denen durch die Covid-19-Pandemie Schäden entstanden waren.

¹ Beschluss C(2020) 2416 final der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.56795 (2020/N) – Dänemark – Entschädigung für die SAS aufgrund der Covid-19-Pandemie entstandenen Schäden.

² Beschluss C(2020) 2784 final der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.57061 (2020/N) – Schweden – Entschädigung für die SAS aufgrund der Covid-19-Pandemie entstandenen Schäden.

³ Urteile vom 14. April 2021, [T-378/20](#), Ryanair/Kommission (SAS, Dänemark; Covid-19) und [T-379/20](#), Ryanair/Kommission (SAS, Schweden; Covid-19) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 52/21](#)).

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext und ggf. die Zusammenfassung der Urteile ([C-320/21 P](#) und [C-321/21 P](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549.

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

